LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/14050**

18.01.2017

Kleine Anfrage 5517

des Abgeordneten Hendrik Schmitz CDU

Fehlende Gesetzesgrundlage für Schleierfahndung führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten

Im WDR 5-Morgenecho vom 30.11.2016 hat Innenminister Jäger auf die Frage, warum die rot-grüne Landesregierung die Schleierfahndung in Nordrhein-Westfalen ablehne, wörtlich geantwortet: „Weil es gar nicht erforderlich ist, eine solche Schleierfahndung ins Gesetz aufzunehmen, weil wir sie praktisch machen." Weiter führte der Minister aus, dass die Schleierfahndung in NRW „per Erlass" geregelt sei und erklärte: „Man muss da nicht immer an die Gesetze gehen."

Diese Argumentation ist verfassungsrechtlich vollkommen unhaltbar. Nachdem auch Herrn Minister Jäger inzwischen offenbar erklärt wurde, dass Grundrechtseingriffe in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen und damit immer einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen, ruderte der Minister zurück. Wie er in seiner Antwort auf meine Kleine Anfrage 5410 (Drs. 16/13924) unter dem 05.01.2017 ausführte, handelt es sich bei den Kontrollen der Polizei NRW im Rahmen von Schwerpunkteinsätzen im Bereich der Wohnungseinbruchskriminalität nun doch nicht um „Schleierfahndung" auf Grundlage eines Erlasses, sondern um anlassbezogene Kontrollen auf Grundlage der §§ 9 und 12 PolG NRW.

Diese Antwort zeigt erneut, in welche Rechtsunsicherheiten der Minister die nordrhein-westfälische Polizei steuert. Denn: Auf Grundlage der genannten Vorschriften ist gerade keine allgemeine Ausforschung zulässig. Eine Datenerhebung nach § 9 PolG NRW muss sich immer auf einen konkreten Vorgang bzw. Einzelsachverhalt beziehen. Sie kann keinesfalls herangezogen werden, um aufgrund der allgemeinen Gesamtlage der Wohnungseigentumskriminalität in NRW x-beliebige Personen zu kontrollieren. Die Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW kommt zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls ebenso wenig in Betracht, weil der Wohnungseinbruchsdiebstahl unzweifelhaft nicht zu den in dieser Vorschrift aufgelisteten Katalogstraftaten gehört, zu deren Verhütung die Errichtung solcher Kontrollstellen zulässig ist.

Datum des Originals: 15.01.2017/Ausgegeben: 18.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Für die im Rahmen entsprechender Kontrollen eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten besteht folglich das Problem, dass sie auf Geheiß des Innenministers in rechtswidrige Einsätze geschickt werden, für die sie gemäß § 36 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz selbst die volle persönliche Verantwortung tragen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz besteht jedoch die Möglichkeit, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen auf dem Dienstweg geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Kreispolizeibehörden haben Mitarbeiter in der Vergangenheit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Kontrollen geltend gemacht, die im Rahmen von Schwerpunktkontrolltagen bzw. der Landeskampagnen „Riegel vor!“/„Mobile Täter im Visier“ (MOTIV) durchgeführt wurden bzw. werden? (Bitte jeweils unter Datumsangabe nach Behörden getrennt auflisten.)

2. Inwieweit haben Dritte (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Staatsanwaltschaften, Gerichte) in der Vergangenheit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Kontrollen geltend gemacht, die im Rahmen von Schwerpunktkontrolltagen bzw. der Landeskampagnen „Riegel vor!“/„Mobile Täter im Visier“ (MOTIV) durchgeführt wurden bzw. werden? (Bitte auch die konkrete Anzahl der auf diesem Wege ggfs. eingegangenen „Bedenken“ auflisten.)

3. Was wurde auf die unter 1.) und 2.) geäußerten Bedenken hin jeweils konkret veranlasst bzw. inwieweit hat es in diesem Zusammenhang schriftliche Äußerungen seitens der nächst höheren Vorgesetzten/Landesoberbehörden/MIK gegeben? (Bitte für jeden Fall einzeln auflisten.)

4. Welchen genauen Inhalt hatten diese Äußerungen jeweils?

5. In wie vielen Fällen hatte die polizeiinterne Geltendmachung entsprechender Bedenken disziplinarrechtliche Konsequenzen für die sich äußernden Beamtinnen und Beamten?

Hendrik Schmitz